

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 11. Dezember 2014

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 929. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 19. Dezember 2014, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl der Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 567/14	1
2. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)	
gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG Drucksache 570/14 Ausschussbeteiligung	- R - 2
3. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 571/14 Drucksache 571/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 3

	<u>Seite</u>
4. Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 590/14 Ausschussbeteiligung	- FS - 4
5. Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 572/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 5
6. Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertages- betreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	
gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 und Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 GG Drucksache 591/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6
7. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG, Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 4 und 5 GG Drucksache 592/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 7

			<u>Seite</u>
8.	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungs- gesetzes zur Abgabenordnung		
	gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 593/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	8
9.	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 594/14 Ausschussbeteiligung	- In -	9
10.	Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 573/14 Ausschussbeteiligung	- K -	10
11.	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 574/14 Ausschussbeteiligung	- R -	11

			<u>Seite</u>
12.	Fünftes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR		
	gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 595/14 zu Drucksache 595/14 Ausschussbeteiligung	- R -	12
13.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 596/14 Ausschussbeteiligung	- R -	13
14.	Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 597/14 Ausschussbeteiligung	- R -	14
15.	Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 598/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - Vk -	15

			<u>Seite</u>
16.	Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG		
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 575/14 Ausschussbeteiligung	- EU -	16
17.	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 GG Drucksache 576/14 Ausschussbeteiligung	- R -	17
18.	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 599/14 Ausschussbeteiligung	- R -	18
19.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 529/14 Drucksache 529/1/14 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - In -	19

	<u>Seite</u>
20. Entschließung des Bundesrates zur Dringlichkeit einer Novellierung der Düngeverordnung	
Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen Drucksache 503/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G - U - 20
21. Entschließung des Bundesrates zur Befreiung von fair gehandeltem Kaffee von der Kaffeesteuer	
Antrag der Länder Hamburg und Baden-Württemberg Drucksache 560/14 Drucksache 560/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 21
22. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer	
Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 588/14	22
23. Entschließung des Bundesrates für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung	
Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 589/14	23

24.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG			
	Drucksache 541/14			
	Drucksache 541/1/14			
	Ausschussbeteiligung	- AS - AV - G -		
		- In - R - Vk -		
		- Wi -		24
25.	Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz - BWAttraktStG)			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG			
	Drucksache 542/14			
	Ausschussbeteiligung	- In - AS - FJ -		
		- Fz - V -		25
26.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßen- mautgesetzes			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG			
	Drucksache 543/14			
	Drucksache 543/1/14			
	Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - U -		
		- Wi -		26

	<u>Seite</u>
27. Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 544/14 Drucksache 544/1/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - U - 27
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 545/14 Ausschussbeteiligung	- EU - 28
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 546/14 Ausschussbeteiligung	- EU - 29

			<u>Seite</u>
30.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 547/14 Ausschussbeteiligung	- EU -	30
31.	Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 509/14 Drucksache 509/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - G - Wi -	31
32.	Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs- Altersrückstellungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 530/14 Ausschussbeteiligung	- AS -	32
33.	a) Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs- Rechnungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 533/14 Ausschussbeteiligung	- AS - G - In -	33a

		<u>Seite</u>
b) Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 539/14 Ausschussbeteiligung	- AS - G - In - 33b
34. Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 534/14 Ausschussbeteiligung	- AS - AV - Fz - - G - 34
35. Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 (Beitragssatzverordnung 2015 - BSV 2015)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 562/14 Drucksache 562/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - 35
36. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Aufhebung der Sperrbezirksverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 458/14 Drucksache 458/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - In - 36

		<u>Seite</u>
37.	Achte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 510/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G - 37
38.	Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 535/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi - 38
39.	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungs- verordnung, der Apothekenbetriebsordnung, der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 536/14 Drucksache 536/1/14 Ausschussbeteiligung	- G - AV - 39
40.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 537/14 Ausschussbeteiligung	- R - 40

		<u>Seite</u>
41.	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 531/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - 41
42.	Zweite Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 558/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - 42
43.	a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 (COESIF)	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung Drucksache 554/14 Drucksache 554/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - Wi - 43a

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe Strukturmaßnahmen**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der
Bund-Länder-Vereinbarung
Drucksache 555/14
Drucksache 555/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi -

43b

c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Sachverständigengruppe der Kommission "Rückgabe von Kulturgütern"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der
Bund-Länder-Vereinbarung
Drucksache 561/14
Drucksache 561/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

43c

44. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung**

gemäß § 44 BAföG i. V. m.
§ 3 BeiratsV
Drucksache 485/14
Drucksache 485/1/14
Ausschussbeteiligung

- K -

44

			<u>Seite</u>
45.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 603/14		
	Ausschussbeteiligung	- R -	45

TOP 1:

Wahl der Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses

Drucksache: 567/14

Die Vorsitzende des Gesundheitsausschusses ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 567/14.

TOP 2:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Drucksache: 570/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern bei der Hochschulförderung. Damit wird das mit der ersten Föderalismusreform im Jahr 2006 eingeführte weitgehende "Kooperationsverbot" gelockert, das dem Bund eine dauerhafte finanzielle Förderung in den Bereichen untersagt, für die nach dem Grundgesetz die Länder zuständig sind.

Bislang können Forschungsvorhaben der Hochschulen mit Bundesmitteln nur über befristete Programme gefördert werden. Eine finanzielle Unterstützung von Forschungseinrichtungen ist dem Bund bisher nur im außeruniversitären Bereich in Fällen überregionaler Bedeutung möglich. Durch die erweiterte Kooperationsmöglichkeit wird nun eine langfristige und institutionelle Förderung von Hochschuleinrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre ermöglicht.

Indem die Hochschulen durch die Förderung auch mit Bundesmitteln mehr Planungssicherheit und zusätzliche Handlungsmöglichkeiten erhalten, sollen sie den neuen Herausforderungen im Wissenschaftsbereich besser begegnen können und in ihrer Schlüsselfunktion für eine international wettbewerbsfähige Wissenschafts- und Forschungslandschaft gestärkt werden. Zudem wird die Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erleichtert, da durch die Grundgesetzänderung die bisherige Trennung der Finanzströme und die damit verbundenen rechtlichen und administrativen Probleme entfallen.

Voraussetzung für die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder wird weiterhin sein, dass der Gegenstand der Förderung von "überregionaler Bedeutung ist". Eine Konkretisierung dieses Begriffes hat im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung zu erfolgen, die der Zustimmung aller Länder bedarf.

Durch die Grundgesetzänderung werden die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die föderale Grundordnung wird nicht berührt. Die Zuständigkeit für das Hochschulwesen verbleibt bei den Ländern.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 323/14).

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 323/14 (Beschluss), mit der er die Notwendigkeit einer verstärkten und über die beabsichtigte Grundgesetzänderung hinausgehenden Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden im gesamten Bildungsbereich unterstrich. Dabei betonte er, dass angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, vor denen das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem stehe, neue Formen der Zusammenarbeit und ein stärkeres Engagement des Bundes insbesondere auch im frühkindlichen Bereich und im schulischen Bildungssystem erforderlich seien. Mögliche Anwendungsfelder für eine verstärkte Kooperation sah er beispielsweise bei der Umsetzung der Inklusion, in der Schulsozialarbeit oder auch im Bereich der Berufsorientierungsprogramme.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (BT-Drucksache 18/3141) unverändert mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

Drucksache: 571/14

Die geplanten Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2015 sollen rund 299,1 Mrd. Euro betragen und werden damit die Ausgaben des Jahres 2014 - einschließlich des Nachtrags zum Bundeshaushalt - um 3,0 Mrd. Euro bzw. 1 Prozent überschreiten. Die Regierungsfractionen aus SPD und CDU/CSU haben den Regierungsentwurf nur marginal verändert und halten an dem Ziel fest, dass der Bundeshaushalt - erstmals seit 1969 - ohne Neuverschuldung auskommt. Die Steuereinnahmen sollen auf 278,5 Mrd. Euro steigen. Diese gestiegenen Steuereinnahmen sollen zusammen mit den sonstigen Einnahmen ebenfalls 299,1 Mrd. Euro ergeben.

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages wurden in einigen Einzelplänen nur kleine Veränderungen vorgenommen.

Zudem wurde das BMF ermächtigt, der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren, die allerdings auf 30 Mio. Euro begrenzt sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Gleichzeitig wird dem Bundesrat empfohlen eine EntschlieÙung zu fassen, in der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, eine Anpassung des Ausgangsbetrags der Regionalisierungsmittel vorzunehmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf die **BR-Drucksache 571/1/14** verwiesen.

TOP 4:

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Drucksache: 590/14

Ziel des Gesetzes ist es, ein vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen zu schaffen, um eine Erwerbstätigkeit mit der Pflege eines Angehörigen in Einklang zu bringen. Das Gesetz soll einen Beitrag zur Entwicklung von mehr und besseren Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Beschäftigte leisten, die neben ihrer Erwerbstätigkeit pflegebedürftige Angehörige pflegen oder betreuen. In der Begründung zum Entwurf wurde unter anderem hierzu ausgeführt, dass der Anteil der Pflegenden, die eine pflegebedürftige Person unterstützen und zugleich erwerbstätig sind, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sei. Dabei sei dieser Anstieg insbesondere auf diejenigen zurückzuführen, die dreißig Stunden und mehr arbeiteten. Mehr als die Hälfte aller Berufstätigen hielten es für wünschenswert, dass Pflegebedürftige soweit wie möglich durch Angehörige gepflegt werden. Der Wunsch scheitere aber oftmals, da viele Berufstätige Pflege und Beruf nur schwer vereinbaren könnten. Sie hielten es für erforderlich, mindestens vorübergehend ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Um Familie, Pflege und Beruf zu vereinbaren, soll daher auf bestehende Regelung aufgebaut werden.

So soll die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation benötigten (Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG), mit einem Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, gekoppelt werden. In diesem Zusammenhang soll die Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V transparenter, gerechter und unbürokratischer gestaltet werden, indem als Grundlage nicht mehr das vor der Freistellung von der Arbeit erzielte Arbeitsentgelt, sondern das während der Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt herangezogen werden soll.

Das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz sollen nebeneinander bestehen bleiben, werden aber miteinander verzahnt. Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit soll (auch bei Kombination der Ansprüche aus den beiden Gesetzen) insgesamt maximal 24 Monate betragen können. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt werden. Beschäftigte sollen einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einem Beschäftigungsumfang von wöchentlich mindestens 15 Stunden erhalten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Zu besserer Absicherung des

Lebensunterhaltes während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit soll ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt werden. Die Möglichkeit, eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren, soll unberührt bleiben. Beschäftigte, die die Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten) in Anspruch nehmen, sollen ebenfalls während der Freistellungszeit einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen erhalten. Auch der Begriff der nahen Angehörigen soll erweitert werden, indem auch die Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, Schwägerin und Schwager aufgenommen werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben soll die verwaltungsrechtliche Abwicklung der Ansprüche auf zinslose Darlehen übernehmen.

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vergleiche BR-Drucksache 463/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 mit Änderungen verabschiedet. Zu den geänderten Punkten gehört unter anderem die erleichterte Kombination von stationärer und häuslicher Betreuung schwerkranker Kinder, außerdem die Möglichkeit für den Arbeitgeber, den Erholungsurlaub des Arbeitnehmers für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung jeweils um ein Zwölftel zu kürzen. Auch soll der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit nur noch in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitern gelten (im Gesetzentwurf 15 Mitarbeiter). Schließlich wurde klargestellt, dass die zehntätige Freistellung in akuten Pflegesituationen nicht zusammenhängend genommen werden muss.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes

Drucksache: 572/14

Das Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" des Bundes dient der Finanzierung zusätzlicher Ausgaben, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Der Energie- und Klimafonds finanzierte sich bisher wesentlich aus den Erlösen aus Versteigerungen von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO₂-Zertifikate). Da die Preise für CO₂-Zertifikate deutlich gefallen sind, genügen die Einnahmen hieraus derzeit nicht, um den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken. Mit dem Gesetz soll nun eine Ermächtigung geschaffen werden, dem Energie- und Klimafonds jährlich einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes zu gewähren, der der Sicherung der Finanzierung von notwendigen Programmausgaben im Finanzplanungszeitraum bis 2018 für die beschleunigte Energiewende dient.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" mit Maßgaben angenommen. Es erfolgten neben der Änderung der Gesetzesbezeichnung Änderungen des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 6:

Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Drucksache: 591/14

Das Gesetz dient der weiteren Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab dem Jahr 2015. Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits im Vorgriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr entlasten. Dies erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils.

Zur besseren Bewältigung der Finanzierbarkeit von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen sollen Länder und Kommunen in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Mrd. Euro entlastet werden. So wird das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" um 550 Mio. Euro aufgestockt. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Mio. Euro erhöht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses das Gesetz mit Maßnahmen angenommen. Es erfolgte neben der Änderung der Gesetzesbezeichnung die Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 und Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7:

Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Drucksache: 592/14

Ziel des Gesetzes ist es, zum einen das deutsche Steuerrecht an das Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union, insbesondere die Abgabenordnung an die EU-Verordnungen zur Festlegung des Zollkodex der Union, anzupassen.

Zum anderen sollen weitere steuerliche Vorschriften geändert werden, um dem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf zu genügen. So sollen Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens und der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens getroffen werden. Insbesondere sollen die Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche erweitert, die Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeführt und Regelungsdefizite im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern beseitigt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. November 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 das Gesetz mit Änderungen angenommen.

Das Ergebnis der Beratung des **Finanzausschusses** lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 8:

Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Drucksache: 593/14

Ziel des Gesetzes ist es, die Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. Dazu sollen die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) und zum Absehen von Strafverfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO) deutlich verschärft werden, aber dem Grunde nach erhalten bleiben. Zu diesem Zweck soll unter anderem der Zeitraum, für den Steuerpflichtige für eine straflose Selbstanzeige unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben berichtigen, ergänzen oder nachholen müssen, auf 10 Jahr ausgedehnt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Strafbefreiung grundsätzlich nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro. Auch soll der bei einer Steuerhinterziehung von bis zu 100 000 Euro zur Abwendung einer Strafverfolgung zusätzlich zu entrichtende Geldbetrag auf 10 Prozent, bei einer Hinterziehung bis zu 1 000 000 Euro auf 15 Prozent und auf 20 Prozent bei einer Hinterziehung von mehr als 1 000 000 Euro angehoben werden. Durch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung können Steuermehreinnahmen in einer nicht bezifferbaren Größenordnung entstehen. Durch die Anhebung und Staffelung des Zuschlags in § 398a AO sollen sich mittelfristig Mehreinnahmen für die Länderhaushalte in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro jährlich ergeben.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. November 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 9:

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern

Drucksache: 594/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern im Bundesgebiet optimiert werden, indem Erleichterungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern getroffen und Anpassungen bei den Vorschriften zum Leistungsbezug vorgenommen werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass die Soziallasten zwischen den Ländern ungleich verteilt werden. Hierzu sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylverfahrensgesetz und im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen.

Im Aufenthaltsgesetz und im Asylverfahrensgesetz sollen primär Lockerungen bei der Residenzpflicht erfolgen. Die bislang geregelte räumliche Beschränkung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in § 61 Absatz 1 AufenthG oder von Asylbewerbern in § 56 Absatz 1 AsylVfG soll künftig nicht mehr gelten, wenn sich der betroffene Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat. Den Ausländerbehörden soll es jedoch optional ermöglicht werden die räumliche Beschränkung des Aufenthalts (wieder) anzuordnen, sofern eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist, der begründete Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Betreffenden konkret bevorstehen.

Im Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt die Leistungsgewährung an den Kreis der leistungsberechtigten Personen nach dem Willen des Gesetzgebers derzeit im Regelfall durch Sachleistungen. Dabei ist das Sachleistungsprinzip häufig mit (Verwaltungs-)Mehraufwand verbunden. In der Praxis ist das Sachleistungsprinzip daher in vielen Ländern zur Ausnahme geworden. Durch das Änderungsgesetz soll der bisher geltende Grundsatz des Vorrangs des Sachleistungsprinzips zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 AsylbLG nach der Erstaufnahme von Asylsuchenden im Fall einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG durch den Vorrang des Geldleistungsprinzips abgelöst werden. Von dem Vorrang des

Geldleistungsprinzips soll allerdings abgewichen werden können, sofern es nach den Umständen erforderlich sein sollte (z. B. aus Gründen der örtlichen Gegebenheiten, von Versorgungsengpässen bei hohen Flüchtlingszahlen oder wegen der persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten). In diesen Fällen sollen weiterhin Sachleistungen in Gestalt unbarer Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder Sachleistungen vorgenommen werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat empfohlen in § 61 Absatz 1d AufenthG eine Zuständigkeitsregelung im Fall von zuständigkeitsüberschreitenden Änderungen von Wohnsitzauflagen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen aufzunehmen. Ferner wurde empfohlen, den Katalog der alternativen Leistungsgewährung (Geld- oder Sachleistung) für Grundleistungen nach § 3 Absatz 2 AsylbLG um die Kosten für Energie und Warmwasser zu ergänzen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3444) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Danach soll in § 61 AufenthG die räumliche Beschränkung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers beziehungsweise in § 59b Absatz 1 AsylVfG die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung durch die zuständige Ausländerbehörde bereits dann angeordnet werden können, wenn lediglich Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat oder wenn alternativ "konkrete" Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

III. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 4 Satz 5 und 6 und Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 10:

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)

Drucksache: 573/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz auf Initiative der Bundesregierung soll die Ausbildungsförderung nachhaltig finanziell gesichert und bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit von Auszubildenden wie auch im Bereich der Ausbildungsangebote an Schulen und Hochschulen angepasst werden.

Schwerpunkt der Novelle sind Leistungsverbesserungen für die Auszubildenden durch deutliche Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge. Dadurch sollen die Breitenwirkung der Ausbildungsförderung und damit letztlich Ausbildungschancen für Einkommenschwächere nachhaltig gesichert werden.

Für die Länder ist von besonderer Bedeutung, dass der Bund die Geldleistungen nach dem BAföG, die bisher zu 35 Prozent durch die Länder mitfinanziert wurden, ab dem 1. Januar 2015 vollständig übernimmt.

Die Änderungen entsprechen inhaltlich weitgehend der Verständigung, die in der Kultusministerkonferenz zwischen Bund und Ländern erzielt wurde. Sie führen zu erheblichen Verbesserungen für den förderungsberechtigten Personenkreis, tragen zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs bei und setzen Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH um. Die volle Übernahme der Kosten für die Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund entlastet die Länder finanziell in erheblichem Maße und kann damit Freiräume für andere Bildungs- und hochschulpolitische Vorhaben der Länder schaffen.

Der Bundesrat hatte in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 im Wesentlichen unverändert angenommen. Lediglich das Inkrafttreten einzelner Regelungen, die der Besserstellung der BAföG-Berechtigten dienen sollen, wurde gegenüber dem Gesetzentwurf vom 1. August 2016 auf den 1. August 2015 vorgezogen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 11:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Drucksache: 574/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden internationale Rechtsinstrumente zum verbesserten Schutz von Kindern, und zwar

- das Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention),
- die Richtlinie 2011/93/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) und
- die Artikel 44 und 58 des Übereinkommens Nummer 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wird der Straftatenkatalog des § 5 erweitert und § 237 StGB wird in den Katalog der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 aufgenommen.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches wird mit § 184e StGB ein Straftatbestand des Veranstaltens und des Besuchs kinder- oder jugendpornographischer Darbietungen geschaffen. § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB wird um eine Begehungsweise mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ergänzt.

Über die Umsetzung der genannten europäischen Vorgaben hinaus sind folgende weitere Kernpunkte des Gesetzesbeschlusses hervorzuheben:

- Die inländische Verfolgbarkeit von im Ausland begangenen Genitalverstümmelungen (§ 226a StGB) wird erweitert und die Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB durch Aufnahme weiterer Tatbestände sowie Anhebung der Altersgrenze ausgedehnt.

- In die Straftatbestände des Sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und des Sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB) werden weitere Konstellationen sozialer Abhängigkeit einbezogen.
- Im Bereich der Tatbestände zu Kinder- und Jugendpornographie werden klarstellende Änderungen vorgenommen: Die Begriffe der kinder- bzw. jugendpornographischen Schrift und die Strafbarkeit des Versuchs werden hierzu geregelt und die Vorschriften über die Verschaffung des Zugangs zu Kinder- und Jugendpornographie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sowie für das Zugänglichmachen von volksverhetzenden, gewaltverherrlichenden, pornographischen und als Anleitung zu Straftaten dienenden Inhalten durch Rundfunk und Telemedien ebenfalls geändert. Dies geht mit einer Neuordnung und redaktionellen Überarbeitung der betreffenden Vorschriften einher.
- Mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht am eigenen Bild) wird § 201a StGB im Hinblick auf den Umgang mit dem Ansehen einer Person abträglicher und die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellender Bildaufnahmen sowie mit Bildaufnahmen unbedeckter Kinder und Jugendlicher erweitert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 Stellung genommen - vgl. BR-Drucksache 422/14 (Beschluss) - und darum gebeten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. inwieweit sich aus der Istanbul-Konvention gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Strafbarkeit bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen ergibt und an welcher Stelle im StGB entsprechende strafrechtliche Sachverhalte zu integrieren seien. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, etwaige Strafbarkeitslücken bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen rasch zu schließen. Ferner sollte die rechtssichere Ausgestaltung der beabsichtigten Regelungen zu Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften sowie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen hinsichtlich der Klarheit der Formulierung, des Bestimmtheitsgebotes bzw. des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit noch einmal überprüft werden. Damit Gegenstände, die sich auf die Straftat der Herstellung bestimmter kinderpornographischer Schriften beziehen, zwingend einzuziehen seien, wurde eine entsprechende klarstellende Regelung empfohlen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am 14. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 18/3202 (neu) - den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/2954) für erledigt erklärt und

den textidentischen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/2601) mit Änderungen, die insbesondere im Nachgang zur Sachverständigenanhörung vom 13. Oktober 2014 vorgeschlagen worden sind, angenommen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf weist der Gesetzesbeschluss im Wesentlichen folgende Änderungen auf:

- Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) in den Auslandstatenkatalog können - entsprechend der auf "Ferienbeschneidungen" zugeschnittenen Regelung - auch "Ferienverheiratungen" im Inland verfolgt werden.
- Der auf weitere Fälle sozialer Abhängigkeit, insbesondere elternähnliche soziale Verhältnisse ausgedehnte Tatbestand des § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) wird gegenüber der Entwurfsfassung dahin eingeschränkt, dass das Zusammenleben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft oder von Stiefgeschwistern nicht mehr erfasst wird. Strafbar macht sich, wer an einer Person unter 18 Jahren, die leiblicher oder rechtlicher Abkömmling einer Person ist, mit der er (der Täter) in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.
- Bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) wird zur lückenlosen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU die Tatbegehung zum Zweck der Herstellung von und Besitzverschaffung an kinderpornographischen Schriften ausdrücklich in den Tatbestand des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB aufgenommen.
- In § 184b StGB wird die Definition der Kinderpornographie (nicht aber der Jugendpornographie des § 184c StGB-E) auf die "sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes" erweitert.
- In § 184b Absatz 6 Satz 2 StGB wird die Empfehlung des Bundesrates zur Ergänzung der Einziehungsregelung aufgegriffen.
- Im Bereich der Jugendpornographie wird in § 184c Absatz 4 StGB eine Straffreiheitsregelung für die Herstellung und den Besitz jugendpornographischer Schriften geschaffen, sofern diese mit Einwilligung des abgebildeten Jugendlichen hergestellt wurden.
- § 201a StGB wird gegenüber der Entwurfsfassung in Bezug auf Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person zum Gegenstand haben, auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Herstellung und der kommerziellen Vermarktung solcher Bildaufnahmen von Kindern und Jugendlichen beschränkt. Im Hinblick auf Bildaufnahmen von einer anderen Person, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden,

wird nur noch das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber einer dritten Person unter Strafe gestellt. Verzichtet wird auf die im Entwurf vorgesehenen darüber hinausgehenden Tathandlungen, insbesondere auf die Herstellung. Zusätzlich aufgenommen wird eine Regelung, wonach sich strafbar macht, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. In § 201a Absatz 4 StGB werden einzelne Tathandlungen, die bestimmten sozialadäquaten Zwecken dienen, vom Tatbestand ausgeschlossen. Auf das im Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis der Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen wird verzichtet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 12:

Fünftes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Drucksache: 595/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Entsprechend einer Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) soll die monatliche Zuwendung für Personen, die in rechtsstaatswidriger Weise einen Freiheitsentzug erlitten haben, um 50 Euro auf höchstens 300 Euro angehoben werden. Ebenfalls erhöht werden Ausgleichsleistungen, die Betroffenen aufgrund des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) für verfolgungsbedingte Eingriffe in ihren Beruf oder eine berufsbezogene Ausbildung zustehen. Demnach erhalten Personen, die sich noch heute - verfolgungsbedingt - in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, künftig 30 Euro mehr und damit insgesamt 214 Euro. Für Rentnerinnen und Rentner steigt der Leistungsbetrag entsprechend von 123 Euro auf 153 Euro.

Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ oder DDR können soziale Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz seit 2007 bzw. 2003 geltend machen. Das Gesetz passt die Beträge erstmals an. Die vorgesehenen Erhöhungen sollen die wirtschaftliche Situation der Opfer verbessern und zugleich ihr Engagement gegen das SED-Unrechtsregime stärker würdigen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 446/14.

Der Bundesrat hatte hierzu in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 Stellung genommen - vgl. BR-Drucksache 446/14 (Beschluss) - und sich für eine

Verfahrensvereinfachung bei der Umsetzung der Erhöhung der Leistungsbeträge ausgesprochen. Danach sollte es den Leistungsträgern ermöglicht werden, die Anspruchsberechtigten im Interesse einer zeitnahen Auszahlung über die Erhöhung der Beträge zu informieren, ohne dass hierfür die Erteilung eines förmlichen Bescheides erforderlich wäre.

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen und das Gesetz entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - vgl. BT-Drucksache 18/3445 - mit dieser Änderung in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 verabschiedet. Zugleich hat er eine EntschlieÙung beschlossen. Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den für Versorgungsverwaltung zuständigen Ländern dafür zu sorgen, dass die Anerkennungs- und Rehabilitierungsverfahren für SED-Opfer weiter erleichtert werden. So sollten die Betroffenen das Recht erhalten, im Rehabilitierungsverfahren auf eigenen Wunsch persönlich angehört zu werden. Zur Verbesserung der medizinischen Anerkennung von Haftfolgen empfiehlt er die Einrichtung eines Gutachterpools mit Ärzten, die im Umgang mit DDR-Häftlingen geschult sind. Darüber hinaus sollte im Interesse der Opfer das Streichen der bis Ende 2019 laufenden Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen geprüft werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 13:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Drucksache: 596/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der ersten Stufe der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1 - im Folgenden: Richtlinie 2012/17/EU).

Die Richtlinie 2012/17/EU sieht vor, auf europäischer Ebene einerseits der Öffentlichkeit mit dem fortentwickelten Europäischen Justizportal ein Instrument für einen leichten Zugang zu grenzüberschreitenden Unternehmensinformationen zur Verfügung zu stellen und andererseits den Mitgliedstaaten eine nicht-öffentliche zentrale Europäische Plattform zum Austausch von Unternehmensdaten zwischen den registerführenden Stellen zu eröffnen. Die Register der Mitgliedstaaten, die zentrale Europäische Plattform und das Europäische Justizportal sollen künftig gemeinsam das Europäische System der Registervernetzung bilden. Mit diesen Maßnahmen soll auf die Entwicklungen in der Praxis reagiert werden, dass Unternehmen zunehmend die Möglichkeiten des europäischen Binnenmarkts nutzen und über Ländergrenzen hinweg expandieren: Sie errichten Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch an Umstrukturierungen wie Verschmelzungen sind immer häufiger Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt. Daher besteht zunehmend Bedarf, über zeitgemäße Kommunikationskanäle einen grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen herzustellen, zur Überwindung von Sprachproblemen beizutragen, die Registerverfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für eine Teilnahme Deutschlands an dem Europäischen System der Registervernetzung geschaffen: Im Handelsgesetzbuch (HGB) sollen Vorkehrungen dafür getroffen werden, die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der zentralen

Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU zu gewährleisten. Den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland soll eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet werden, um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen Europäischen Plattform erst in späteren EU-Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. In der Handelsregisterverordnung soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

Die Richtlinie 2012/17/EU sieht - neben den von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen - auch umfangreiche Regelungen vor, die sich unmittelbar an die Europäische Kommission richten. Die Kommission wird danach verpflichtet, bis zum 7. Juli 2015 die für eine technische Konkretisierung erforderlichen Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Im Anschluss daran werden wiederum die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einer zweiten Stufe innerhalb von zwei Jahren alle Umsetzungsmaßnahmen zu treffen, um den durch die Durchführungsrechtsakte konkretisierten Umsetzungspflichten nachzukommen. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2012/17/EU soll deren Umsetzung vollständig erfolgt sein.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 227/14).

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 227/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3438) in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 mit einer Änderung, im Übrigen jedoch unverändert angenommen. Die vorgesehene Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 HRV soll klarstellen, dass nur die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente in den sogenannten Sonderband aufzunehmen sind und damit der unbeschränkten Einsicht nach § 9 Absatz 1 HGB unterliegen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 14:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes

Drucksache: 597/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz ist beabsichtigt, das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie vier Rechtsverordnungen an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Hintergrund ist die politisch bereits vollzogene Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), mit dem die Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik - einschließlich ihrer europäischen und internationalen Bezüge sowie der Grundsatz- und Planungsangelegenheiten - vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übertragen wurde. In Umsetzung des Organisationserlasses haben die beteiligten Bundesministerien in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt, dass die Aufgaben der Organisationseinheit "Wirtschaftlicher Verbraucherschutz", für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig war, und die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergehen. Dieser Übergang ist im Mai 2014 vollzogen worden. Die tatsächliche Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz steht seither jedoch nicht in Einklang mit den genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen, die daher insoweit anzupassen sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 434/14).

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 434/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3448) in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 598/14

I. Zum Inhalt

Das Gesetz geht auf eine Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zurück. Mit ihr sollen Bedenken der Kommission an der künftigen Vereinbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen nach § 65 EEG 2014 mit dem europäischen Wettbewerbsrecht Rechnung getragen werden. Die Kommission hatte kritisiert, dass die Besondere Ausgleichsregelung zukünftig eine Markteintrittsbarriere für neue Schienenbahnen bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für Beförderungsdienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr oder der erstmaligen Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonenfernverkehr oder Schienengüterverkehr darstellen könnte. Mit dem Gesetz wird in diesen Fällen ab dem Antragsjahr 2015 eine Antragstellung auf Basis von prognostizierten Stromverbrauchsmengen ermöglicht. Damit soll der erfolgreiche Abschluss des Notifizierungsverfahrens auf europäischer Ebene sichergestellt werden.

Aufgenommen wurde in das Gesetz auch eine Klarstellung, die der Rechtssicherheit für Bestandsanlagen bei Biomasseanlagen dient. Es bestand in der Praxis Rechtsunsicherheit, ob die Privilegierungen durch § 33c Absatz 3 EEG 2012 auch unter dem EEG 2014 fortgelten. Dies wurde nunmehr klargestellt. Eine weitere Änderung betrifft die Definition der Bemessungsleistung in § 5 Nummer 4 EEG 2014 für ältere Anlagen. Für diese ist weiterhin das EEG 2009 anzuwenden. Dadurch wird verhindert, dass es über die Definition der Bemessungsleistung ungewollt zu einer Vergütungskürzung für diese Anlagen kommen kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 16:

Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG

Drucksache: 575/14

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu dem im oben angegebenen Titel bezeichneten Beschlussvorschlag - vergleiche BR-Drucksache 746/13 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz darf der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu einem auf Artikel 352 AEUV gestützten Rechtsetzungsvorschlag der Kommission für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erklären. Zu derartigen Rechtsetzungsvorschlägen gehören nach Artikel 288 Absatz 4 AEUV auch Beschlüsse.

Mit dem Beschlussvorschlag soll der Ratsbeschluss zur Einrichtung des Dreigliedrigen Sozialgipfels vom 6. März 2003 an die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten institutionellen Änderungen angepasst und den positiven Erfahrungen mit den praktischen Modalitäten des Dreigliedrigen Sozialgipfels Rechnung getragen werden.

Der dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung soll einen kontinuierlichen Austausch auf höchster europäischer Ebene zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und den Sozialpartnern sichern. Der Schwerpunkt der Überarbeitung betrifft die Vertretung des Europäischen Rates im Rahmen dieses Dreigliedrigen Sozialgipfels. Aufgrund der Schaffung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates durch den Vertrag von Lissabon soll nicht mehr der amtierende Ratsvorsitz, sondern jener künftig Teilnehmer sein. Zudem wird eine Überarbeitung des oben genannten Ratsbeschlusses vorgeschlagen, mit der der Änderung des politischen Rahmens - der Ablösung der Lissabon-Strategie durch die Strategie Europa 2020 - Rechnung getragen werden soll.

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 352/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales am 13. November 2014 mit einer Maßgabe (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) verabschiedet.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 17:

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

Drucksache: 576/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern.

Das Übereinkommen von 2008 modernisiert und ersetzt das Übereinkommen von 1967, dessen Ziel es war, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates zur Adoption im Sinne des Kindeswohles zu vereinheitlichen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den insgesamt 18 Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Da in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur die Kinderrechte, sondern auch die Rechtsstellung von nicht mit der Kindermutter verheirateten Vätern gestärkt worden sind, waren einige Bestimmungen des Übereinkommens von 1967 nicht mehr zeitgemäß. Es wurde deshalb überarbeitet und im Jahr 2008 zur Unterzeichnung neu aufgelegt. Das deutsche Recht selbst muss nur in einem Punkt angepasst werden: So ist die Frist zur Aufbewahrung der Akten bei der Adoptionsvermittlung anders zu berechnen, als es § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes derzeit vorsieht.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 368/14).

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 368/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - vgl. BT-Drucksache 18/3198 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 18:

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Drucksache: 599/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch wurde am 25. Oktober 2007 zur Zeichnung aufgelegt, neben weiteren Ländern von Deutschland unterzeichnet und trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Wesentlichen hat das Übereinkommen folgende drei Ziele:

- Die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
- den Schutz der Rechte der kindlichen Opfer und
- die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Das Übereinkommen ergänzt bestehende internationale Rechtsinstrumente, wie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. Darüber hinaus trifft es Regelungen im Bereich der (kommerziellen) sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs. Das Übereinkommen enthält beispielsweise auch Vorgaben für präventive und verpflichtende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer sowie Bestimmungen zu Interventionsprogrammen und Maßnahmen für Sexualstraftäter. Präventivmaßnahmen sind beispielsweise die Rekrutierung und das Training von Personen, die mit Kindern arbeiten, Kinder aufklären und sie unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf (potenzielle) Straftäter. Ferner sollen Programme zur Unterstützung von Opfern sowie Telefon- und Internet-Hilfestellen geschaffen sowie der Privatsektor - insbesondere der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnolo-

gien, die Tourismus- und Reisebranche, der Banken- und Finanzsektor sowie die Zivilgesellschaft - ermutigt werden, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beteiligen. Das Übereinkommen stellt unter anderem sicher, dass sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind, Kinderprostitution und Kinderpornographie als Straftaten klassifiziert werden und die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke (sog. Grooming) und Sextourismus unter Strafe gestellt werden. Zur Bekämpfung von Kindersextourismus sollen Personen künftig für im Ausland begangene Straftaten verfolgt werden können. Weitere Regelungen stellen sicher, dass kindliche Opfer beispielsweise hinsichtlich ihrer Identität und Privatsphäre bei Prozessen geschützt werden.

Das Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden, zu Straftaten erklärt.

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 438/14).

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 438/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3437) in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 19:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 529/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt mit dem Gesetzesantrag zwei Ziele:

Zum einen soll mit der Änderung des § 52 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) unmissverständlich festgelegt werden, wann ein Sachverständiger bei Erstattung eines Gutachtens in einem späteren Strafverfahren sowie im Rahmen einer Prüfung der Fortdauer der Unterbringung oder Sicherungsverwahrung gegen den Betroffenen frühere bereits getilgte bzw. tilgungsreife Verurteilungen verwerten darf. Bezüglich der Gutachten in späteren Strafverfahren handele es sich bei dieser Änderung lediglich um eine Klarstellung, bezüglich der Gutachten im Rahmen einer Prüfung der Fortdauer der Unterbringung oder Sicherungsverwahrung hingegen um eine geringfügige Erweiterung der Ausnahmeregelung vom grundsätzlichen, in § 51 Absatz 1 BZRG normierten Verbot, getilgte oder tilgungsreife Eintragungen erneut zu berücksichtigen. Das antragstellende Land ist der Auffassung, dass die Verwertung bereits getilgter bzw. tilgungsreife Verurteilungen bei der Erstattung eines Gutachtens in einem neuen Strafverfahren erforderlich sei, da die Kenntnis aller wesentlichen Einzelheiten aus dem - auch strafrechtlichen - Vorleben einer Person zu einer Persönlichkeitsanamnese gehöre. Dürfte ein Sachverständiger bei der Erstattung eines Gutachtens frühere Straftaten nicht verwerten, käme es womöglich zu lückenhaften Ergebnissen, die nicht überzeugen könnten und daher als Grundlage für die Urteilsfindung ausschieden.

Zum anderen soll mit der Änderung des § 60 Absatz 1 Nummer 3 BZRG die Eintragungspflicht in das Erziehungsregister auch auf gegenüber Jugendlichen oder Herangewachsenen ergangene Schuldsprüche nach § 27 JGG erstreckt werden, die nach Ablauf der Bewährungszeit bereits getilgt sowie deren Eintragung im Zentralregister bereits entfernt worden ist. Schuldsprüche sind jugendgerichtliche Entscheidungen, bei denen die Schuld des Jugendlichen oder Heranwachsenden im Urteil festgestellt wird, die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aber von dem Verhalten des Betroffenen wäh-

rend seiner Bewährungszeit abhängig gemacht wird. Nach Auffassung des antragstellenden Landes werde durch die beabsichtigte Änderung gewährleistet, dass das Zentral- und das Erziehungsregister zusammen in einem späteren Jugendstrafverfahren ein möglichst vollständiges Bild über die straf- und erziehungsrechtliche Vergangenheit des Jugendlichen oder Heranwachsenden geben. Damit werde das entscheidende Jugendgericht in die Lage versetzt, eine erzieherisch sinnvolle Entscheidung zu treffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 20:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Dringlichkeit einer Novellierung der Düngeverordnung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 503/14

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass die Bundesregierung entgegen den Ankündigungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bisher keine Novelle der Düngeverordnung zur notwendigen Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie vorgelegt hat. Er soll daher die Bundesregierung auffordern, möglichst umgehend die Befassung des Bundesrates mit einer entsprechenden Verordnung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang soll er darauf hinweisen, dass auf fachlicher und politischer Ebene bereits mehrfach auf die dringende Notwendigkeit einer frühzeitigen Länder- und Verbändebeteiligung aufmerksam gemacht wurde. Eine vom Bund für spätestens September 2014 angekündigte Stellungnahme sei jedoch bis heute nicht erfolgt.

Ergänzend soll er mit Bedauern feststellen, dass infolge der langen Verzögerung der Novellierung bisher versäumt wurde, bei der Reduzierung der Gewässerbelastung durch Einträge aus der Landwirtschaft entscheidende Fortschritte zu erzielen, obwohl bereits seit Oktober 2012 ein umfassender Evaluierungsbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Düngeverordnung vorliege, der konkrete Regelungsvorschläge enthalte.

Abschließend soll ausgeführt werden, dass durch das inzwischen von der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zusätzlicher Handlungsdruck für die Bundesrepublik Deutschland entstanden sei. Die durch das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren bestehenden finanziellen Risiken seien wegen der vom Bund zu verantwortenden zeitlichen Versäumnisse allein von diesem zu tragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 21:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Befreiung von fair gehandeltem Kaffee von der Kaffeesteuer

- Antrag der Lander Hamburg und Baden-Wurtemberg -

Drucksache: 560/14

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zu prufen, ob und wenn ja wie eine vollkommene oder zumindest teilweise Befreiung von als fair gehandelt klassifiziertem beziehungsweise zertifiziertem Kaffee von der Kaffeesteuer umgesetzt werden kann. Die Bundesregierung soll ersucht werden, darauf hinzuwirken, dass die beabsichtigte Steuerersparnis von Produzenten beziehungsweise Anbietern des fair gehandelten Kaffees auch tatsachlich durch niedrige Verkaufspreise fur eine Starkung der Nachfrage nach fair gehandeltem Kaffee genutzt werde. Gleichzeitig soll die Bundesregierung gebeten werden zu prufen, welche bestehende offentliche Stelle die Entwicklung der Kriterien fur die Anerkennung von Kaffee als fair gehandelt vornehmen und deren Einhaltung uberwachen kann.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der federfuhrende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

TOP 22:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 588/14

Ziel der EntschlieÙung ist es, geeignete gesetzliche Maßnahmen anzuregen, um die Gründerszene für Unternehmen in Deutschland zu stärken.

Durch zielgerichtete Steuererleichterungen soll die Finanzierungssituation für Start-ups und Investoren verbessert werden. Gleichzeitig sollen steuerliche Anreize für Wagniskapitalinvestitionen institutioneller Anleger geschaffen werden. Außerdem soll die KfW als Ankerinvestor in deutsche Wagniskapitalfonds reaktiviert werden. Darüber hinaus soll eine steuerwirksame Sofortabschreibungsmöglichkeit bei Erwerb von Anteilen an begünstigten Start-ups durch Privatpersonen via Wagniskapitalfonds geschaffen werden.

Die EntschlieÙung wird voraussichtlich in der 929. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2014 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 23:

EntschlieÙung des Bundesrates für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 589/14

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung vorzulegen. Damit sollen einerseits die Klimaziele durch eine Reduzierung des CO₂-AusstoÙes erreicht werden, indem die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert wird. Durch zusätzliche steuerliche Anreize sollen Investitionen in die energetische Gebäudesanierung erhöht werden. Dabei soll der Fokus auf einer Förderung von Eigenheimbesitzern liegen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen bisher nicht steuerlich geltend machen können. Andererseits würden durch diese Investitionen insbesondere das Handwerk und die Bauwirtschaft profitieren.

Die EntschlieÙung wird voraussichtlich in der 929. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2014 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 24:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

Drucksache: 541/14

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele. Als wesentlichster Punkt ist die Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu nennen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung stellen mit rund 400 Millionen Meldevorgängen im Jahr eine der größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren eine besonders komplexe Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen dar. Dabei würden besonders sensible Daten auf einer gemeinsamen Datenübertragungsbasis verschlüsselt übertragen. Alle Verfahrensbeteiligten - Arbeitgeber, Softwareunternehmen und Sozialversicherungsträger - schätzten dieses Systems als ausgereift, kostengünstig und sicher ein. Trotzdem bestehe immer wieder die Notwendigkeit, Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit zu suchen. Dies sei im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes in den Jahren 2012 und 2013 erfolgt und im Jahr 2014 gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten abschließend fortgesetzt worden. Im Rahmen der Untersuchungen sei deutlich geworden, dass die Verfahren sich in der Praxis teilweise erheblich weiterentwickelt und ausdifferenziert hätten, als sie in den gesetzlichen Regelungen beschrieben seien. Deshalb sollen nun zur Stärkung der Verfahrenssicherheit wichtige Bestandteile der Meldeverfahren mit diesem Gesetzentwurf eine klarstellende Definition erfahren und die Optimierungsvorschläge zur Verbesserung der Qualität der elektronischen Meldeverfahren umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden in dem Gesetzentwurf weitere Änderungen in anderen Sozialrechtsgebieten vorgenommen. So soll der Anwendungsbereich der Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Gewerbeordnung auf die Vorlage von Entgeltbescheinigungen bei den Sozial- und Familiengerichten erweitert werden.

Des Weiteren funktioniere das durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz eingeführte Verfahren zur Meldung der Daten für die Beitragsberechnung der Unfallversicherung ungeachtet aller zwischenzeitlichen Verbesserungen nach wie vor nicht sicher und fehlerfrei. Zwar hätten Rentenversicherung und

Unfallversicherung in diesem Jahr nochmals Verbesserungen der elektronischen Fehlerprüfung konzipiert und vereinbart, diese könnten jedoch erst 2015 pilotiert und im Folgejahr in Anwendung gebracht werden. Bis zur Fehlerfreiheit sei daher mit einem mehrjährigen Verfahren zu rechnen. Aus diesen Gründen soll das bisherige Verfahren nach § 165 SGB VII bis zum Jahr 2019 fortgeführt werden.

Ferner soll für die bei einem Bezug der Waisenrente zu berücksichtigenden Freiwilligendienste eine Angleichung des Sozialversicherungsrechts an das Einkommensteuerrecht erfolgen. Eine Einkommensanrechnung bei Waisenrenten an volljährige Waisen soll entfallen.

In verschiedenen Sozialgesetzbüchern sollen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben werden, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll gesetzlich ermächtigt werden, eine Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten auch über den Bereich der geringfügigen Beschäftigung hinaus zu betreiben.

Auch soll der Unfallversicherungsschutz von Kindern und Jugendlichen auf die Teilnahme an Sprachförderungskursen außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen ausgedehnt werden, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 541/1/14** ersichtlich.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz - BWAttraktStG)

Drucksache: 542/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die in dem Abschnitt "Neuausrichtung der Bundeswehr" des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD vorgesehene Attraktivitätsoffensive der Bundeswehr umgesetzt werden. Ziel ist es, für den Grundbetrieb und auch für die weltweiten Einsätze der Bundeswehr qualifizierte, motivierte und belastbare Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte gewinnen zu können und die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als Arbeitgeber sicherzustellen.

Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Weiterentwicklung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen soll in den drei Kernbereichen "Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung", "Attraktivität der Vergütung" sowie "soziale Absicherung und Versorgung" erfolgen. Hierzu sind Änderungen in neun Gesetzen und drei Verordnungen vorgesehen.

Die avisierten Änderungen zu dem Thema "Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung" betreffen unter anderem folgende Punkte:

- Einführung eines modernen Arbeitszeitrechts für Soldatinnen und Soldaten
Es ist geplant, die regelmäßige Arbeitszeitregelung im Soldatengesetz wie im übrigen öffentlichen Dienst auf wöchentlich 41 Stunden festzulegen (§ 30c SG-E). Ausnahmen sollen für Schwerbehinderte, Soldatinnen und Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten, für Bedienstete, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet ist, und für Führungskräfte ab dem Dienstgrad eines Brigadegenerals oder vergleichbaren Dienstgrads an aufwärts und bei Bereitschaftsdienst gelten;
- die Erweiterung der Möglichkeiten Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen. Diese soll unter den gleichen Konditionen gewährt werden können wie im übrigen öffentlichen Dienst;
- bessere Beförderungsmöglichkeiten für Mannschaftsdienstgrade und Bedienstete des einfachen Dienstes;

- die Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten während eines Auslandseinsatzes, z. B. durch die Gewährung einer Familien- und Haushaltshilfe bei familiären Notfällen.

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der "Vergütungen" beinhalten:

- die Einführung eines Personalbindungszuschlags;
- strukturelle Verbesserungen bei den Erschwerniszulagen unter Berücksichtigung des jeweils letzten Anpassungszeitpunkts;
- die Erhöhung der Stellenzulagen, um den gestiegenen Anforderungen bei bestimmten Funktionen Rechnung zu tragen;
- die Erhöhung der Wehrsoldtagessätze ab dem Jahr 2015 um jeweils 2 Euro und die Neueinführung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 6 beim Luftfahrtamt der Bundeswehr;
- die Verlängerung der Geltungsdauer der Stellenzulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte sowie für Piloten der Luftwaffe im Kommandantenstatus bis Ende 2019.

Zu einer verbesserten "sozialen Absicherung und Versorgung" sollen folgende Maßnahmen beitragen:

- die Optimierung der Nachversicherung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, um einen Ausgleich für die bisher fehlende betriebliche Zusatzversorgung zu schaffen;
- die Anrechnung von Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst auf die Dienstzeitversorgung erst ab Erreichen der für Polizeivollzugsbeamte geltenden besonderen Altersgrenzen;
- günstigere Regeln zum Versorgungsausgleich für geschiedene Berufssoldatinnen und -soldaten;
- die Erweiterung des Empfängerkreises für den Anspruch auf Einsatzversorgung durch Vorverlegung des Stichtags für die Entstehung des Anspruchs.

II. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 26:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksache: 543/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Gegenwärtig wird für 12 800 km Autobahn und 1 200 km Bundesstraßen eine Lkw-Maut für Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen erhoben. Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll die bereits bestehende Lkw-Maut ab dem 1. Juli 2015 auf weitere 1 100 km vierstreifige Bundesstraßen ausgeweitet werden. Darüber hinaus soll die Mautpflichtgrenze von den bisher geltenden 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zum 1. Oktober 2015 abgesenkt werden. Somit soll die Einnahmelücke für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen geschlossen werden, die durch die Absenkung der Mautsätze von 2015 bis 2017 (insgesamt 460 Millionen Euro) aufgrund des Wegekostengutachtens entstanden ist (vgl. hierzu Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, BR-Drucksache 476/14). Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes wird zudem festgehalten, dass bei darüber hinausgehenden Novellierungen der Lkw-Maut in der laufenden 18. Legislaturperiode eine Ausdehnung der Maut auf Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen, auf Fernbusse sowie die Einbeziehung der Lärmbelastungskosten geprüft werden wird.

Der Wirtschaft entstehen 450 000 Euro Bürokratiekosten (170 000 Fahrzeuge) jährlich aufgrund der Änderung fünf bestehender Informationspflichten im Zusammenhang mit der Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes und der Absenkung der Mautpflichtgrenze sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 21 Millionen Euro für die Standzeit (rund 4 Stunden) während des Einbaus des Erfassungsgerätes. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 14,7 Millionen Euro im Bereich des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) insbesondere für die Beschaffung von zusätzlichen Mautkontrollfahrzeugen, zugehöriger Kontrolltechnik und Kontrolleinrichtungen sowie für Anpassungen der Hard- und Software im Rechenzentrum. Des Weiteren fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 15 Millionen Euro an, der im Wesentlichen auf zusätzliche Kontrolleure, die Wahrnehmung der zusätzlich anfallenden Kontrollen und der damit zusammenhängenden Verfahren zurückzuführen ist.

Einmalige (23 Millionen Euro) und jährliche (33 Millionen Euro) Kosten entstehen zudem aus Vergütungsansprüchen gegenüber der privaten Mautbetreibergesellschaft. Neben dem einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand entstehen der Wirtschaft weitere Kosten in Form von Gebühren (Maut) von 380 Millionen Euro ab 2016 (Prognose für einen Berechnungszeitraum von einem vollen Jahr). Für 2015 sind rund 115 Millionen Euro aufgrund der Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes zum 1. Juli 2015 und des Absenkens der Mautpflichtgrenze ab dem 1. Oktober 2015 prognostiziert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, die Auswirkungen der Herabsetzung der Gewichtsgrenze für die Bemauerung von Lkw über 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG) auf über 7,5 Tonnen zGG auf das nicht bemaute Straßennetz und dazu den Umfang von Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Netz mit Hilfe von Modellberechnungen zu ermitteln und die Ergebnisse den Ländern zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren befürwortet er das Anliegen der Bundesregierung, schnellstmöglich die Voraussetzungen für eine Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen zu schaffen und weist daraufhin, dass dies einen Neustart des Erfassungssystems in technischer, organisatorischer und vertraglicher Sicht erforderlich machen könne.

Eine technologieoffene Prüfung dieses Neustarts sei erforderlich. Dies solle schnellstmöglich in einen für die Logistikunternehmen, Technik-Anbieter und Länder transparenten Prozess überführt werden, so dass Anforderungen der Wirtschaftlichkeit, der besseren ökologischen Lenkungswirkung, der künftigen Skalierbarkeit und des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Darüber hinaus spricht sich der **federführende Verkehrsausschuss** gegen die Anordnung des Verkehrszeichens 390 StVO mit der Bedeutung "Verbot weiterzufahren ohne anzuhalten" bei sogenannten Insellagen aus, da es bislang keine Anwendungsfälle gegeben habe. Dabei handelt es sich um Abschnitte von Bundesstraßen, die die Voraussetzungen für eine Mautpflicht erfüllen, und die, ohne an eine mautpflichtige Strecke angebunden zu sein, eine Mindestlänge von vier Kilometern aufweisen. Die Forderung entspreche der in 2013 neu verkündeten StVO, wonach der "Schilderwald" zu reduzieren sei.

Schließlich gibt der **federführende Verkehrsausschuss** zu bedenken, dass durch die neue Ausgestaltung der Mautsätze nach Achszahlen Fehlanreize zur Nutzung von Fahrzeugen mit weniger Achsen gesetzt werden könnten. Die Bundesregierung solle daher gebeten werden zu prüfen, wie diese zu erhöhtem Verschleiß der Infrastruktur führenden Fehlanreize abgestellt werden können.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt vor, die Nachrüstung von Euro-IV-Lkw mit Stickoxidminderungssystemen zu fördern, indem diese nachgerüsteten Fahrzeuge in die Kategorie B aufgenommen werden sollen. Die Maut habe sich als wirksames Instrument zur beschleunigten Modernisierung der von Mautgebühren betroffenen Fahrzeugflotten erwiesen und leiste daher einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen.

Des Weiteren empfiehlt er von den zulässigen Möglichkeiten zur Ausweitung auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zGG und auf Fernbusse Gebrauch zu machen.

Die Zweckbindung der Mauteinnahmen für die Bundesfernstraßeninfrastruktur hält er für unvereinbar mit einer integrierten Verkehrspolitik. Vielmehr hält er Querfinanzierungen für sachgerecht und erforderlich, um das Ziel einer Verlagerung im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu unterstützen.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 543/1/14** ersichtlich.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 544/14

I. Zum Inhalt

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) verfolgt den Zweck, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union zu schaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz der Union um 20 Prozent bis 2020 erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Die Bundesregierung war verpflichtet, die EED bis zum 5. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind, verpflichtet, mindestens alle vier Jahre Energieaudits durchzuführen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung wird zu einer mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeit erklärt. Von der Verpflichtung werden solche Unternehmen befreit, die bereits über ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem verfügen.

Auf die Wirtschaft werden nach Angaben der Bundesregierung für die Durchführung von Energieaudits Kosten in Höhe von jährlich 50 Mio. Euro zukommen. Die Bundesregierung geht von etwa 50 000 betroffenen Unternehmen und durchschnittlichen Kosten für ein Energieaudit von rund 4 000 Euro aus.

Gleichfalls werden Änderungen des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfolgt. Diese dienen der Verschiebung des Außerkrafttretens der Vorschrift des § 47g Absatz 2 GWB zu Meldepflichten von Betreibern von Stromerzeugungseinheiten ab 10 Megawatt. Die am 12. Dezember 2012 in Kraft getretene Vorschrift konnte bislang noch nicht angewendet werden, da sich der Erlass erforderlicher Durchführungsrechtsakte auf europäischer Ebene verzögert hatte. Das neue Datum des Außerkrafttretens (über Artikel 4 Satz 2 geregelt) entspricht der

ursprünglich vorgesehenen Evaluierungsphase von drei Jahren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 544/1/14** ersichtlich.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt eine Stellungnahme. Die vorgelegten Regelungen seien nicht ausreichend, um die EED wirkungsvoll umzusetzen. So sei eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen, wenn die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme nachgewiesen sei. Die Bundesregierung soll gebeten werden, ein umfassendes Energieeffizienzgesetz und entsprechende Verordnungen vorzulegen. Hilfsweise soll darauf verwiesen werden, dass mit dem Gesetzentwurf die EED nur teilweise umgesetzt werde. Handlungsbedarf unter Einbeziehung der Länder und zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens bestehe mit Blick auf private Stromverbraucher, den Gebäudebereich und den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen. Die weiteren Empfehlungen sehen u. a. vor, bei der Erstellung eines Energieaudits bestimmte Bewertungen - beispielsweise zu Anschlussmöglichkeiten an Fernwärme - oder Fernkältenetze oder zur Abwärmenutzung und Querschnittstechnologien - verbindlich vorzusehen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Drucksache: 545/14

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit der Ukraine bildet bislang das am 1. März 1998 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Auf dem EU-Ukraine-Gipfel im Oktober 2006 in Helsinki einigten sich die Parteien auf die Grundzüge für die Aushandlung eines neuen vertieften Abkommens, das laut gemeinsamer Erklärung ein "qualitativ höheres Niveau" im europäisch-ukrainischen Verhältnis erreichen sollte. Das Verhandlungsmandat für das PKA-Nachfolgeabkommen wurde am 22. Januar 2007 vom Europäischen Rat angenommen. Beim EU-Ukraine-Gipfel im Dezember 2011 wurden die Vertragsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen.

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es,

- die schrittweise Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger, privilegierter Bindungen zu fördern und die Assoziierung der Ukraine mit der Politik der EU zu verstärken;
- einen geeigneten Rahmen für einen intensiveren politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu bieten;
- Frieden und Stabilität im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser

Charta für ein neues Europa von 1990 zu fördern, zu erhalten und zu stärken;

- die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen;
- die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken.

Das Abkommen enthält Regelungen insbesondere zum politischen Dialog und zur politischen Assoziation, zur Rechtsstaatlichkeit, zu Migrations- und Asylfragen, zum Bereich Handel, zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur finanziellen Hilfe.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

Drucksache: 546/14

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit Georgien bildet bislang das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits. Infolge des georgisch-russischen Krieges vom August 2008 hatte ein außerordentlicher Europäischer Rat am 1. September 2008 gefordert, die regionale Zusammenarbeit und die EU-Beziehungen mit den Südkaukasus-Ländern weiter auszubauen. Das Verhandlungsmandat für das Assoziierungsabkommen mit Georgien wurde vom EU-Außenministerrat am 10. Mai 2010 angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen im Juni 2010 und wurden im Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es vor allem,

- die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien zu fördern, auch durch die Verstärkung der Teilnahme Georgiens an der Politik der EU sowie ihren Programmen und Agenturen;
- einen verbesserten Rahmen für den verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von gegenseitigem Interesse zu vereinbaren, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen;
- zur Stärkung der Demokratie und zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Georgien beizutragen;
- die auf die friedliche Beilegung von Konflikten abzielende Zusammenarbeit zu fördern;

- die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
- die schrittweise wirtschaftliche Integration Georgiens in den EU-Binnenmarkt zu erreichen.

Das Abkommen enthält Regelungen insbesondere zum politischen Dialog und zur politischen Assoziation, zur Rechtsstaatlichkeit, zu Migrations- und Asylfragen, zum Bereich Handel, zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur finanziellen Hilfe.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Drucksache: 547/14

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit der Republik Moldau bildet bislang das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Anlässlich eines Gipfeltreffens am 7. Mai 2009 in Prag wurde die Östliche Partnerschaft gegründet, die unter anderem der Republik Moldau Annäherung an Werte und Standards der EU bietet. Auf bilateraler Ebene zielt die Östliche Partnerschaft auf den Abschluss von Assoziierungsabkommen ab, die grundsätzlich auch die Einrichtung einer tiefen und umfassenden Freihandelszone vorsehen. Das Verhandlungsmandat für das Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau wurde vom EU-Außenministerrat am 15. Juni 2009 angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen im Januar 2010 und wurden im Juni 2013 erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Assoziierungsabkommen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger Bindungen soll gefördert werden, auch durch die Verstärkung der Teilnahme der Republik Moldau an der Politik der EU sowie an ihren Programmen und Agenturen;

- der Rahmen für einen verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse soll verbessert werden, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen;
- es soll zur Stärkung der Demokratie und der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in der Republik Moldau beigetragen werden;
- die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht - mit Blick auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten - sowie im Bereich der Mobilität und der direkten persönlichen Kontakte soll unterstützt und intensiviert werden;
- es sollen die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur schrittweisen Integration der Republik Moldau in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 31:

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache: 509/14

Mit der Verordnung sollen zwei Arbeitsschutzverordnungen, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, geändert werden. Dabei sollen Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung übernommen werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält zentrale Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsstätten. Dabei handelt es sich um Mindestvorschriften. Die Änderung der ArbStättV soll der Verbesserung der Sicherung und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten dienen. Gleichzeitig soll sie dem Arbeitgeber die Umsetzung der in der ArbStättV festgelegten Anforderungen erleichtern. Dazu soll die ArbStättV, die im Jahr 2004 grundlegend novelliert und auf den Inhalt der EG-Arbeitsstättenrichtlinie reduziert worden ist, konzeptionell an die anderen Arbeitsschutzverordnungen angepasst werden. In der Begründung zur Verordnung heißt es, dass darüber hinaus in der Praxis einzelne Vorschriften aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der daraus folgenden weiten Auslegbarkeit unterschiedlich umgesetzt werden. Dieser Mangel sei auch von den Aufsichtsbehörden kritisiert worden. Änderungsbedarf bestehe zudem aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich einzelner Anforderungen an das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Überlegungen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit der Verordnung führten auch dazu, die Anforderungen hinsichtlich Büroarbeitsplätzen in der ArbStättV zusammenzuführen und alle Anforderungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten aus der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV zu übernehmen. So sollen zum Beispiel ergonomische und physische Aspekte der Bildschirmarbeit "integral" mit Aspekten der Beleuchtung, der Akustik und dem Flächen- und Raumbedarf in Arbeitsstätten bereits beim Einrichten und Betreiben umfassend berücksichtigt werden. Für die Arbeitgeber bedeute die Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung.

Die Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung sei erforderlich um klarzustellen, dass als Nachweis für die Sachkunde eines Laserschutzbeauftragten die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang bestätigt werde. Der Lehrgang müssen von einem Lehrgangsträger durchgeführt werden, der von der zuständigen Behörde anerkannt sei.

Nach Ansicht der Bundesregierung seien insgesamt die mit der Änderungsverordnung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen fachlich angemessen und dringend notwendig. Insbesondere müssten die unbestimmten Rechtsbegriffe in der ArbStättV zur Klarstellung in der Praxis bereinigt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit Maßgaben verschiedener Art gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 509/1/14** ersichtlich.

TOP 32:

Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung

Drucksache: 530/14

Nach geltender Rechtslage ist nach einer längstens fünfjährigen Zeitdauer eine Neuermittlung und Festlegung der versicherungsmathematischen Annahmen, die für die Berechnung der Zuführungssätze zum Altersdeckungskapital maßgebend sind, vorzunehmen. In der Begründung zur Verordnung wird ausgeführt, die durchgeführte Überprüfung habe gezeigt, dass kein Anpassungsbedarf der versicherungsmathematischen Annahmen erforderlich sei. Daher blieben die Annahmen unverändert in der bisherigen Höhe festgelegt. Insbesondere sei der in der Verordnung weiterhin festgelegte Rechnungszins von 4,25 Prozent eine sehr langfristig angelegte kalkulatorische Größe, die in der Zuführungsphase lediglich die Bedeutung einer Obergrenze für die angenommene Verzinsung des Deckungskapitals habe und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen Zinssituation stehe. Im Übrigen bliebe es den Unfallversicherungsträgern unbenommen, höhere Zuführungen zum Aufbau des Deckungskapitals vorzunehmen, was in der Praxis schon viele Träger getan hätten. Mit der Verordnung sollen die versicherungsmathematischen Annahmen auch auf Dauer festgelegt werden. Die Vorschrift entspreche damit künftig der Ausgestaltung der vergleichbaren Regelung in § 4 Absatz 3 Krankenkassen-Altersrückstellungsverordnung, die ebenfalls keine regelmäßige Neuermittlung der versicherungsmathematischen Annahmen vorsehe. Zugleich soll mit dem Wegfall der regelmäßigen Pflicht zur Bereitstellung von Daten für die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

In der Verordnung wird weiterhin die bisherige Berichtspflicht der Träger an die Aufsichtsbehörden, die in regelmäßigen Abständen von spätestens fünf Jahren bestand, aufgehoben. Es habe sich gezeigt, dass nach den mittlerweile durchgeführten Fusionen vieler Unfallversicherungsträger und der Beendigung der Einführungsphase der Altersrückstellungsverpflichtung künftig die allgemeinen Regelungen, insbesondere die haushaltsrechtlichen Vorgaben, ausreichen würden, um eine aufsichtsrechtliche Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden sicher zu stellen. Auch diese Aufhebung diene somit gleichzeitig der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 33a:

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Drucksache: 533/14

Mit der Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur durch das Signaturgesetz vom Mai 2001 sowie der Signaturverordnung vom November 2001 sollten den staatlichen Institutionen, den Bürgern und der Wirtschaft der Aufbau einer modernen digitalen Verwaltung ermöglicht werden. In der Praxis habe sich diese Form der elektronischen Signatur allerdings nicht durchgesetzt, da sie weder von der Verwaltung noch von den Bürgern oder der Wirtschaft in dem erhofften Umfang angenommen worden sei. Der Gesetzgeber habe daraufhin die Möglichkeit eröffnet, die qualifizierte elektronische Signatur durch andere elektronische Verfahren zu ersetzen. Nunmehr soll auch den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet werden, statt der qualifizierten elektronischen Signatur andere gleichwertige elektronische Verfahren verwenden zu können. Allerdings sei die Gleichwertigkeit des elektronischen Verfahrens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.

Ein weiterer Änderungsbedarf habe sich in der Aktivierung und Bewertung selbst erstellter Software bei den Trägern der Sozialversicherung ergeben. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sei bis 31. Dezember 2009 die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht erlaubt gewesen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom Mai 2009 sei das Bilanzrecht des HGB umfassend reformiert worden. Das bis Dezember 2009 geltende Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgüter sei in ein Aktivierungswahlrecht umgewandelt worden. Laut HGB bestehe daher jetzt die Möglichkeit, Software die selbst erstellt und vom Unternehmen selbst genutzt werde, zu aktivieren. Da sich die Rechnungslegungsvorschriften der Sozialversicherungsträger am HGB orientieren, soll die Möglichkeit der Aktivierung selbst erstellter und von der Sozialversicherung selbst genutzter Software in die Rechnungslegungsvorschriften aufgenommen werden.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 33b:

Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung

Drucksache: 539/14

Die Verwaltungsvorschrift ist in engem Zusammenhang mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (BR-Drucksache 533/14) zu sehen. Sie soll die in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung neu aufgenommene Möglichkeit der Aktivierung selbst erstellter und vom Sozialversicherungsträger selbst genutzter Software präzisieren. Hierzu werden in die Vorschrift Regelungen zur Berechnung der Herstellungskosten vorgenommen. Des Weiteren werden Folgeänderungen zu der in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung geschaffenen Möglichkeit, die qualifizierte elektronische Signatur durch gleichwertige sichere elektronische Verfahren zu ersetzen, in der Verwaltungsvorschrift nachvollzogen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Drucksache: 534/14

Die Verordnung zielt darauf ab, in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vier Krankheiten neu zu bezeichnen beziehungsweise neu aufzunehmen. Nach § 9 Absatz 1 SGB VII ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung solche Erkrankungen als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen beruhen auf Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats "Berufskrankheiten" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die einschließlich der wissenschaftlichen Begründungen jeweils veröffentlicht worden sind. Mit der Aufnahme der vier Berufskrankheiten in die Anlage 1 zur Verordnung steht dann rechtlich fest, dass die betreffenden Einwirkungen generell geeignet sind, die bezeichneten Erkrankungen zu verursachen. Für die Anerkennung als Berufskrankheit im Einzelfall bedarf es jedoch zusätzlich der Feststellung über die individuellen Ursachenzusammenhänge, das heißt, die Erkrankung der Versicherten muss auf ihre konkrete Tätigkeit zurückzuführen sein.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 35:

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 (Beitragssatzverordnung 2015 - BSV 2015)

Drucksache: 562/14

Die Verordnung soll die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2015 auf Grundlage des geltenden Rechts festlegen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist nach § 158 Absatz 1 SGB VI zu verändern, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten zum Ende des Jahres, für das der Beitragssatz zu bestimmen ist, die Spanne zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich verlassen würde. Bei der Festsetzung ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2015 zu decken. Der Beitragssatz ist so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2015 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Monatsausgaben entsprechen (§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung sei für das Erreichen des Höchstwertes der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2015 ein Beitragssatz von 18,7 Prozent notwendig.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist jeweils in dem Verhältnis zu verändern, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Dementsprechend soll ab dem 1. Januar 2015 der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 Prozent betragen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen, in der sich der Bundesrat unter anderem für eine Anhebung der Mindestrücklage und der Höchsthaltigkeitsrücklage aussprechen soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 562/1/14** ersichtlich.

TOP 36:

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Aufhebung der Sperrbezirksverordnung

Drucksache: 458/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung ändert verschiedene tierseuchenrechtliche Verordnungen und hebt die Sperrbezirksverordnung auf.

Bei den Änderungen in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Verordnungen handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht sowie die Einarbeitung sonstiger erforderlich gewordener redaktioneller Änderungen in die entsprechenden Verordnungen.

Die Aufhebung der Sperrbezirksverordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass die ansteckende Schweinelähmung sowohl in Deutschland als auch international keine Bedeutung mehr hat.

Zu den Änderungen der tierseuchenrechtlichen Verordnungen im Einzelnen:

In der Rinder-Leukose-Verordnung wird der Untersuchungsabstand für die regelmäßigen Untersuchungen über die Milchserologie von zwei auf drei Jahre angehoben. Für die entsprechenden blutserologischen Untersuchungen ist dieser Untersuchungsabstand bereits vorgeschrieben. Es erfolgt somit eine Angleichung des Untersuchungsabstands auch für Untersuchungen der Milchserologie.

In Bezug auf die Schweinepest-Verordnung wird ein Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine, die keine Nutztiere sind, geregelt. Die Richtlinie 2001/89/EG gibt vor, dass die Mitgliedstaaten die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine verbieten sollen. Für Nutztiere ist dies durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgeschrieben. Um die Lücke bei den Schweinen in Hobbyhaltung zu schließen, wird das Verfütterungsverbot für Schweine, die keine Nutztiere sind, in die Schweinepest-Verordnung aufgenommen.

Die Tollwut-Verordnung wird redaktionell an geltendes EU-Recht angepasst. Das Alter von Welpen, die geimpft werden sollen, wird von drei Monaten auf zwölf Wochen geändert und somit dem EU-Recht angeglichen, damit hinsichtlich des Alters des Welpen eine einheitliche und zweifelsfreie Rechtsvorgabe besteht.

Bei der Brucellose-Verordnung wird der Untersuchungsabstand - analog zu der Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung - von zwei auf drei Jahre angehoben. Da das Untersuchungsmedium Milch sowohl für die Untersuchung auf Leukose als auch Brucellose verwendet wird, ist damit gewährleistet, dass der gemeinsame Untersuchungsrythmus beibehalten werden kann und nicht durch unterschiedliche Regelungen behindert wird.

Bei der Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung wird die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen § 8 Absatz 1 und der Anlage I hinsichtlich der Begriffe "Stall" und "Stall oder sonstiger Standort" behoben. Durch die Änderung beziehen sich beide Regelungen auf den "Stall" und es ist eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

Die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen wird in Bezug auf die lateinische Schreibweise der "Tuberkulose der Rinder" angepasst.

In der TSE-Überwachungsverordnung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Zitierung im Hinblick auf den Farbstoff "Brillantblau FCF" an unmittelbar geltendes EU-Recht.

Bei der Geflügel-Salmonellen-Verordnung wird das Inhaltsverzeichnis redaktionell angepasst.

In der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung wird die Richtlinie 2013/31/EU in nationales Recht umgesetzt. Es werden tierseuchenrechtliche Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen, wie beispielsweise die Frist von 48 Stunden für die klinische Untersuchung oder das Erfordernis einer Gesundheitsbescheinigung beim gewerblichen Handel, in nationales Recht aufgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Mit der ersten Änderung soll die Ausnahmeregelung des § 13 Absatz 5 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, wonach Welpen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne gültigen Tollwutimpfschutz nach Deutschland gebracht werden dürfen, aufgehoben werden. Begründet wird dies damit, dass bei weiterer Anwendung dieser Ausnahmeregelung durch Deutschland künftig für Handelstiere die gleichen erleichterten Bedingungen wie beim Reiseverkehr gelten würden. Dies führe in der Folge aber im Fall eines Tollwutausbruchs zu Schwierigkeiten im Vollzug.

Mit der zweiten Änderung soll die Inkrafttretensregelung redaktionell angepasst werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verordnung wahrscheinlich erst nach dem 29. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner eine begleitende EntschlieÙung.

Mit dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat feststellen, dass derzeit die Möglichkeit zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Zuchtschafen und -ziegen sowohl aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten als auch von anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland durch die erhöhten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2014 erheblich eingeschränkt ist.

Dies führe zu Problemen für Schaf- und Ziegenzüchter, insbesondere für solche, die seltene, nicht zu kommerziellen Zwecken gehaltene Rassen besitzen, weil solche Rassen in ihrem Bestand gefährdet seien, wenn kein Genaustausch mit dem Ursprungszuchtgebiet mehr möglich sei.

Vor diesem Hintergrund soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der innergemeinschaftliche Handel zwischen Mitgliedstaaten, die kein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der klassischen Scrapie haben, wieder möglich wird.

Außerdem soll die Bundesregierung sich bei kommerziell genutzten und weit verbreiteten Schafrassen dafür einsetzen, dass Bestandsuntersuchungen für den innergemeinschaftlichen Handel ausreichend sind und kein nationales Bekämpfungsprogramm erforderlich ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 458/1/14** ersichtlich.

TOP 37:

Achte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

Drucksache: 510/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verwendung der beiden Zusatzstoffe Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat als Kleber und Druckfarbe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Diese Befristung wird mit der vorliegenden Verordnung bis zum 19. Mai 2016 verlängert. Ab dem 20. Mai 2016 sind die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG anzuwenden.

Im Rahmen der dazu erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen wird auch über die Form der Zulassung von Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat zu entscheiden sein. Um den dazu erforderlichen gesetzgeberischen Spielraum offen zu halten, erfolgt im Rahmen dieser Verordnung nur eine Verlängerung der Zulassung bis zum 19. Mai 2016.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 38:

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften

Drucksache: 535/14

Seit dem Erlass der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2012 hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Verordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf. Es soll u. a. eine Regelung zur Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle in die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung eingeführt werden, die der bisherigen Praxis entspricht. Weiter sollen die anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer ergänzt werden. Zudem sollen mehrere Änderungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung, der Apothekenbetriebsordnung, der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung

Drucksache: 536/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Um die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) an den aktuellen Forschungsstand anzupassen, werden in die Anlage 1 der AMVV 48 neue Positionen eingefügt (Artikel 1 Nummer 3).

Darüber hinaus haben verschreibende Personen auf Rezepten, die in Deutschland eingelöst werden sollen, künftig eine Telefonnummer der Praxis oder der Organisationseinheit des Krankenhauses anzugeben, um ggf. notwendige Kontaktaufnahmen zu erleichtern (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 AMVV).

Ferner sind Durchschriften der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausgegebenen gesonderten Vordrucke, die für die Verschreibung von Arzneimitteln mit bestimmten Wirkstoffen vorgesehen sind (T-Rezepte), künftig wöchentlich dem BfArM zuzusenden (§ 3a Absatz 7 AMVV).

Um dem BfArM eine verbesserte Zuordnung der T-Rezepte zu den abgebenden Apotheken zu ermöglichen, werden diese verpflichtet, künftig auch auf den Durchschriften von T-Rezepten Angaben zur abgebenden Apotheke sowie zum abgegebenen Arzneimittel zu machen (Artikel 2 - § 17 Absatz 6 Satz 1 Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO).

Zusätzlich werden Apotheken verpflichtet, das Versanddatum der Durchschriften von T-Rezepten zu dokumentieren (§ 17 Absatz 6b ApBetrO).

Mit Artikel 3 (Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel) werden Arzneimittel mit dem Wirkstoff Thymol (zur Anwendung bei Bienen) aus der Apothekenpflicht entlassen.

Artikel 4 (Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung - MPAV) vollzieht zum einen die Änderung der AMVV nach (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 MPAV), zum anderen erfolgt eine redaktionelle Klarstellung bei Abgabe von Medizinprodukten, die nicht zur Anwendung von Laien vorgesehen sind (§ 3 Absatz 1 Satz 2 MPAV).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der **Gesundheitsausschuss** dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll zu prüfen, ob das Ziel einer optimierten Anwendungssicherheit von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Thalidomid, Lenalidomid und Pomalidomid durch die Vermeidung von Abgabefehlern bei der Belieferung von T-Rezepten erreicht werden kann, ohne den Bürokratieaufwand zu erhöhen. Dies könne durch eine entsprechende Kennzeichnung der T-Rezepte, die vom abgebenden pharmazeutischen Personal vorzunehmen ist, erreicht werden. Mit der Kennzeichnung bestätige das abgebende Personal, dass bei Abgabe des Arzneimittels sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen haben (vgl. **BR-Drucksache 536/1/14**).

TOP 40:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers

Drucksache: 537/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 31. Dezember 2016 endet die auf zehn Jahre befristete Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Führung des Unternehmensregisters. Ab dem 1. Januar 2017 muss daher der Weiterbetrieb des Unternehmensregisters sichergestellt werden. Mit der Verordnung soll die Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH um zehn weitere Jahre, also bis zum 31. Dezember 2026, verlängert werden.

Hiermit wird der Betrieb des Unternehmensregisters langfristig sichergestellt.

Zu dem wird für die Beliehene Planungssicherheit geschaffen, sodass Mitte des Jahres 2017 im Zusammenhang mit der Registerverknüpfung in der Europäischen Union hinzukommenden Aufgaben vorbereitet werden können.

Mit der Verordnung werden auch nicht mehr notwendige Übergangsregelungen für die Einreichung offenzulegender Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers gestrichen, die Bezeichnung der Verordnung angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 41:

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Drucksache: 531/14

I. Zum Inhalt

Nach bisheriger Rechtslage sind etwa 60 000 deutsche Unternehmen, die derzeit am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen, zur monatlichen Übermittlung von Informationen über ihre Warenaus- und -eingänge für die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) an das Statistische Bundesamt verpflichtet. Die betroffenen Unternehmen sind berichtspflichtig, da die Werte ihrer jährlichen innergemeinschaftlichen Warenbewegungen die verbindlich festgelegten Schwellenwerte übersteigen.

Durch Änderungen in europäischen Rechtsvorschriften über die Intrahandelsstatistik sind bisher unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Rechtsgrundlagen für bestimmte Erhebungsmerkmale entfallen.

Dies betrifft Regelungen zur Erhebung des Statistischen Warenwertes beim grenzüberschreitenden Kauf oder Verkauf von Waren und, damit verbunden, die Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen, sowie die Festlegung des Bezugszeitraums für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik.

Eine nationale Regelung dieser Erhebungsmerkmale ist erforderlich, um klare Vorgaben für die statistischen Meldungen der Auskunftspflichtigen zu schaffen und um die bisher bestehende Entlastung für kleine und mittlere auskunftspflichtige Unternehmen zu erhalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 42:

Zweite Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Drucksache: 558/14

I. Zum Inhalt

Gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erhebt die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen für bestimmte im Gesetz benannte Tatbestände. Die Gebührentatbestände der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWKGKostV) sind hierzu Grundlage für die Kostenfestsetzung. Die Anwendbarkeit der mit Verordnung vom 27. Oktober 2011 eingeführten Gebührentatbestände auf Verfahren, die bereits vor dem 27. Oktober 2011 begonnen haben, ist in der Verordnung nicht eindeutig zweifelsfrei ersichtlich.

Artikel 1 Nummer 1 der vorliegenden Verordnung stellt daher klar, dass die Bundesnetzagentur auf der Grundlage von Gebührentatbeständen, die seit dem 27. Oktober 2011 in Kraft sind, für Amtshandlungen, die in der Sache aber bereits vor dem 27. Oktober 2011 begonnen wurden, Gebühren und Auslagen festsetzen kann. Die Verordnung präzisiert damit den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Ohne eine Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung noch in diesem Jahr besteht wegen drohender Verjährung die Gefahr, dass in vielen Fällen Gebühren für den Zeitraum vor dem 27. Oktober 2011 von der Bundesnetzagentur nicht mehr erhoben werden könnten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 43a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 (COESIF)

Drucksache: 554/14

Der vom Bundesrat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 (vgl. BR-Drucksache 731/12 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für den

Koordinierungsausschuss für die Fonds (COCOF); jetzt:
Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und
Investitionsfonds 2014-2020 (COESIF) (Komitologieausschuss)

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk

(MR Matthias Fischer)

kann seine Funktion in dem o. g. Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Das Mandat gilt bis zum Ablauf des Benennungszeitraums für das Gremium (31. Dezember 2015).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 554/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 731/12, Ziffer 34

TOP 43b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe Strukturmaßnahmen

Drucksache: 555/14

Der vom Bundesrat in seiner 918. Sitzung am 19. Dezember 2013 (vgl. BR-Drucksache 800/13 (Beschluss), Ziffer 74) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe Strukturmaßnahmen

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

(MR Matthias Fischer)

kann seine Funktion in dem o. g. Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Das Mandat gilt bis zum Ablauf des Benennungszeitraums für das Gremium (31. Dezember 2016).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 555/1/14** ersichtlich.

TOP 43c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Sachverständigengruppe der Kommission "Rückgabe von Kulturgütern"

Drucksache: 561/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Sachverständigengruppe der Kommission "Rückgabe von Kulturgütern"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 561/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 469/13 = AE-Nr. 130426 (Richtlinie 2014/60/EU v. 15.05.2014, ABI. L 159 v. 28.05.2014, S.1)

TOP 44:

Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 485/14

Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Dieser berät das BMBF bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung sowie bei der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

Dem Beirat gehören unter anderem Schüler und Auszubildende, Lehr- und Ausbildungskräfte sowie Angehörige der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung an, die auf Vorschlag des Bundesrates zu berufen sind. Die Amtsperiode der Schülervertreter läuft Ende Januar 2015 aus.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, Frau Meike Mühleck (Bayern), Frau Elena Hepting (Hamburg) und Herrn Helge Feußahrens (Niedersachsen) als Vertreter aus dem Kreis der Auszubildenden für die Nachbesetzung vorzuschlagen.

TOP 45:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 603/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **BR-Drucksache 603/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.